Unterzeichnet von:
Stadt Erbach
Datum: 23.10.2026

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

- Flurbereinigungsbehörde –
Hauptstraße 25, 89584 Ehingen, ☎ 07391 779-2500

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Erbach-Donaurieden/Ersingen (B 311)
Alb-Donau-Kreis / Landkreis Biberach

und

Flurbereinigung Erbach-Dellmensingen (B 311)
Alb-Donau-Kreis / Landkreis Biberach

Festsetzung der Geldentschädigungen für
Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

vom *22.10.2026*

Mit vorläufigen Anordnungen vom *03.04.2019 und 20.05.2020 im Flurbereinigungsverfahren Erbach-Donaurieden/Ersingen (B 311) sowie vom 01.02.2017 und vom 29.07.2021 im Flurbereinigungsverfahren Erbach-Dellmensingen (B 311)* wurden Besitz und Nutzung von Grundstücken entzogen.
Nachstehend setzt nun das Landratsamt Alb-Donau-Kreis -Flurbereinigungsbehörde- die Entschädigungen, die den Betroffenen durch den vorübergehenden Entzug entstehen, fest.

Für die genannten vorläufigen Anordnungen werden hiermit die Grundentschädigungssätze für die Nutzungsentschädigung der Jahre 2026 ff. sowie die Auszahlung der Entschädigungsbeträge nachstehend neu festgesetzt.

1. Festsetzung der Geldentschädigungen

1.1 Aufwuchsentschädigung:
-entfällt-

1.2 Nutzungsentschädigung:

a) Grundbetrag

Als Grundbetrag wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) der durchschnittliche Deckungsbeitrag festgesetzt. Ist nur ein Teil eines Grundstücks nach Ziffer 1 entzogen, besteht Anspruch auf die Nutzungsentschädigung auch für die Restfläche, wenn die verbleibende Restfläche nicht weiter wirtschaftlich nutzbar ist. Soweit dies für die Behörde erkennbar ist, wurde dies bereits bei der Festsetzung berücksichtigt. Weitergehende Ansprüche sind mit entsprechender Begründung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Flurbereinigungsbehörde - zu beantragen. Bei nicht bewirtschafteten, aber landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wird der durchschnittliche örtliche Pachtzins als Grundbetrag festgesetzt.

b) Entschädigungsbeträge

Folgende Grundentschädigungssätze werden festgelegt:

durchschnittlicher Deckungsbeitrag für Ackerland 6,00 €/Ar und Jahr

durchschnittlicher Deckungsbeitrag für Grünland 2,48 €/Ar und Jahr

ortsüblicher Pachtzins 3,50 €/Ar und Jahr.

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus kann im Einzelfall eine höhere Nutzungsentschädigung verlangt werden, wenn ein höherer Deckungsbeitrag nachgewiesen wird, bei Inanspruchnahme einer Teilfläche die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist oder infolge von An- oder Durchschneidungsschäden eine erhebliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigung für die Restfläche besteht oder sonstige besondere Umstände bestehen, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden. Dies ist mit entsprechender Begründung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Flurbereinigungsbehörde - zu beantragen.

1.3 Die Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen sind in Karten und zugehörigen Verzeichnissen enthalten, die Bestandteil dieses Beschlusses sind - *Anlagen 1 bis 6 mit Beilage.*

2. Auszahlung

Die festgesetzten Entschädigungsbeträge werden am Ende des Kalenderjahres über die Teilnehmergemeinschaft ausbezahlt. Sie können gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnet werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Ziffer 1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das *Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen*. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung beim *Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Sitz: Ulm,* einzureichen *(Anschrift der Flurbereinigungsbehörde:* Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach, 89584 Ehingen, Hauptstraße 25 *oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Alb-Donau-Kreis)*.

Hinweise

Karten und Verzeichnisse nach Nr. 1 liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten *im Rathaus in Erbach* während der üblichen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter *www.lgl-bw.de/3299 oder* *www.lgl-bw.de/3300* eingesehen werden.

Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss der Antrag die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Weiter soll er einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Anwaltspflicht besteht noch nicht für den beim Landratsamt einzureichenden Antrag, aber für das Verfahren vor dem Landgericht.

gez.
Perrine Mohr
Projektleitung *D.S.*